

## **In der Senatssitzung am 27. Januar 2026 beschlossene Antwort**

### **L 01**

#### **Zwischen Vorrücken und Verweilen: Individuelle Förderung im Bremer Schulsystem**

**Anfrage der Abgeordneten Yvonne Averwerser, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 4. Dezember 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben im zurückliegenden Schuljahr 2025/2026 nach Kenntnis des Senats von der Möglichkeit des Wiederholens beziehungsweise des Überspringens einer Klassenstufe gemäß § 37 Absatz 3 Bremisches Schulgesetz Gebrauch gemacht (bitte nach Bremerhaven und Bremen differenzieren)?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben im zurückliegenden Schuljahr 2025/2026 von der in § 4 Absatz 3 der Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule vorgesehenen Möglichkeit einer auf fünf Jahre erweiterten Verweildauer Gebrauch gemacht (bitte nach Bremerhaven und Bremen differenzieren)?
3. Nach welchen fachlich-pädagogischen Kriterien sowie auf Grundlage welcher diagnostischen Verfahren wird behördlicherseits nachvollziehbar festgestellt, ob die in § 37 Absatz 3 Bremisches Schulgesetz vorausgesetzte „angemessenere Förderung“ in einer anderen Jahrgangsstufe gewährleistet werden kann beziehungsweise ob eine verlängerte Verweildauer in der Grundschule gemäß Grundschulverordnung als förderlich indiziert ist?

#### **Zu Frage 1:**

Unter den Schüler:innen des Schuljahres 2024/25 befanden sich im Primar-, Sekundarbereich I und II (ohne Förderzentren und Erwachsenenschule) insgesamt 1.391 Schüler:innen, die das Schuljahr wiederholten.

Davon befanden sich 1.116 Schüler:innen in der Stadt Bremen und 275 in Bremerhaven. Dagegen wurden 46 Schüler:innen (Bremen 39, Bremerhaven 7) in eine höhere Jahrgangsstufe eingestuft. Das Überspringen aus Alphabetisierungskursen und Vorkursen sowie aus Bildungs- und Beratungszentren konnte nicht berücksichtigt werden.

#### **Zu Frage 2:**

Unter den Grundschüler:innen des Schuljahres 2024/25 befanden sich 339 Schüler:innen, die ein Schuljahr wiederholt haben, 252 in Bremen und 87 in Bremerhaven. Ob die Verlängerung der Schullaufbahnen aufgrund des o.g. Paragraphen erfolgte oder aber andere Gründe hatte, kann aus den vorliegenden Daten nicht ermittelt werden.

#### **Zu Frage 3:**

Die Feststellung nach § 37 Absatz 3 BremSchulG erfolgt auf Basis einer individuellen pädagogischen Förderprognose. Berücksichtigt werden Lern-, Leistungs- und Entwicklungsstand, der Lernverlauf, die Wirksamkeit bisheriger Fördermaßnahmen sowie soziale und emotionale Aspekte. Grundlage ist eine mehrperspektivische Diagnostik u.a. in Form von pädagogischen Beobachtungen, Lernstandsanalysen, Förderplänen, Vergleichsarbeiten und standardisierten Verfahren. Maßgeblich ist eine nachvollziehbar begründete Prognose, ob in einer anderen Jahrgangsstufe eine

qualitativ bessere, kindspezifische Förderung zu erwarten ist. Erziehungsberechtigte werden einbezogen, alternative Fördermöglichkeiten geprüft und die Entscheidung schriftlich begründet. In der Praxis kommt dies überwiegend bei Kindern mit individuellen Entwicklungsverzögerungen oder längeren Krankheitsverläufen in Betracht.